

Japanisches Recht in fünf Minuten (17) Mitbestimmung in Japan?

Von Mikio Tanaka

Bei der Unterhauswahl am 30. August hat die Demokratische Partei (DPJ) mit 308 gewonnenen Sitzen einen überwältigenden Wahlsieg eingefahren. Nie zuvor erreichte eine Einzelpartei eine derart große Mehrheit. Die seit 1955 fast ununterbrochen von der Liberaldemokratischen Partei (LDP) - meist allein - gebildeten Mitte-Rechts-Regierungen wurden von einer Mitte-Links-Regierung abgelöst. Ob sich in Japan ein Zweiparteiensystem wie in Großbritannien oder den USA bilden wird, hängt vom Erfolg der neuen Regierung ab. Ein wesentlicher Grund für den historischen Richtungswechsel war die unsichere Stimmung aufgrund der schlimmsten Rezession seit Kriegsende. Diese Stimmung spiegelt sich im „INDEX 2009“ der DPJ vom 23. Juli 2009 (www.dpj.or.jp/policy/manifesto/seisaku2009/) wieder.

Dieses Programm enthält zahlreiche sozialdemokratische Politikvorstellungen. Juristisch ist die vorgesehene Einführung der unternehmerischen Mitbestimmung besonders interessant. Konkret geplant ist den jüngsten Nachrichten zufolge die Einführung eines „Public Companies Act“. „Public Company“ steht hier allerdings offensichtlich nicht für „offene Gesellschaften“ im Sinne des Gesellschaftsgesetzes, also für Aktiengesellschaften („KK“), deren Satzung die Übertragung aller oder eines Teils ihrer Aktien ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässt, sondern für börsennotierte KKs. Obwohl noch keine Details bekannt sind, stößt die geplante Gesetzesänderung, insbesondere die vorgesehene Mitbestimmung, bereits auf großen Widerstand der Industrie. Die Maßnahmen in diesem Zusammenhang werden im INDEX 2009 als „Finanzielles“ und nicht als „Rechtsangelegenheiten“ geführt. Dies gibt den Eindruck, dass sich die DPJ über Details noch keine Gedanken gemacht hat. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird sich möglicherweise aber dadurch grundlegend ändern.

Wie in der September-Ausgabe beschrieben, erlebte Japan eine lange, bis in die Edo-Zeit zurückreichende zentralis-

tische Kontrolle, gesetzlich oder de facto, der Wirtschaft durch die Regierung. Viele Japaner sind an dieses System gewöhnt. Vor diesem Hintergrund sind Japaner gegenüber einem anglo-amerikanischen, rein kapitalistischen Marktfundamentalismus immer noch vorsichtig. Diese Tendenz verstärkte sich nach dem Lehman-Zusammenbruch im Herbst 2008. Die DPJ lehnt die stark aktionärsorientierten anglo-amerikanischen Vorstellungen ab und setzt den Schutz der Interessen der *Stakeholder* anstelle des Eigentümerschutzes.

Soweit bekannt, soll das von der DPJ vorgeschlagene Gesetz vorsehen, bei einer KK mindestens ein Mitglied des Board of Auditors („BoA“) durch die Arbeitnehmer auswählen zu lassen. Zum besseren Verständnis hier ein Vergleich mit der deutschen Mitbestimmung:

- Deutschland kennt die Mitbestimmung durch den Betriebsrat und auf Unternehmensebene durch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Das japanische Arbeitsrecht sieht hingegen keinen Betriebsrat vor. Das Vorhaben der DPJ befasst sich ausschließlich mit der Mitbestimmung auf Unternehmensebene.
- Während in Deutschland AGs und größere GmbHs der unternehmerischen Mitbestimmung unterliegen, soll dies in Japan nach dem DPJ-Plan nur für börsennotierte KKs gelten.
- In Deutschland sind ein Drittel oder die Hälfte, je nach Gesellschaftsgröße, der Aufsichtsratsmitglieder von der Arbeitnehmerschaft gewählt. Nach dem DPJ-Vorhaben soll „mindestens ein Arbeitnehmer“ im BoA sitzen. Dies erscheint im Vergleich zu Deutschland möglicherweise wenig. Allerdings bedeutet dies, dass bei einer KK mit drei Auditoren schon ein Drittel des BoA durch die Arbeitnehmer besetzt wird. Gegenwärtig besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Einrichtung eines BoA. Die Anzahl der Mitglieder ist ebenfalls nicht geregelt. Bei offenen KKs (ausgenommen KKs mit institutionalisierten Kontrollgremien) muss allerdings dann ein BoA mit mindestens drei Mitgliedern eingerichtet werden, wenn es sich um eine große

Gesellschaft handelt, sie also entweder mit einem Kapital von 500 Millionen Yen oder mehr ausgestattet ist oder über Schulden von 20 Milliarden Yen oder mehr verfügt.

- Während der Aufsichtsrat in Deutschland zur Ernennung sowie Abberufung der Vorstandsmitglieder berechtigt ist, ist die Befugnis des japanischen BoA begrenzt auf u.a. die Überwachung der Buchführung und der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Direktoren.

Da die meisten japanischen Gesellschaften in Deutschland in kleinem Umfang tätig sind, unterliegen sie nicht den Mitbestimmungsregelungen auf der Aufsichtsratsstufe, sondern lediglich den Regelungen auf Betriebsratsebene. Allerdings haben meiner Erfahrung nach viele japanische Unternehmen eine Abneigung gegenüber Betriebsräten. Traditionelle japanische Unternehmen betrachten es zwar als Tugend, wenn die Geschäftsführung Arbeitnehmern einen Gefallen erweist. Auf rechtliche Ansprüche von Arbeitnehmern reagieren sie allerdings allergisch. Dies zeigt wohl, dass das Mitbestimmungskonzept zu einer hierarchischen, vom Konfuzianismus stark geprägten zwischenmenschlichen Beziehungen inkompatibel ist (siehe **JAPANMARKT** 09/2009). Ob vor diesem Hintergrund eine Mitbestimmung im Nervenzentrum der KK verwirklicht werden und funktionieren kann, bleibt abzuwarten.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500
Email: mikio.tanaka@city-yuwa.com
Internet: www.city-yuwa.com

